



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Ausgegeben und versendet am 10. Juni 2003

11. Stück

37. Gesetz vom 11. Februar 2003, mit dem die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages geändert wird.
38. Gesetz vom 11. Februar 2003, mit dem das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 novelliert wird.
39. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 2003, mit der nähere Vorschriften über das Kkehrbuch erlassen werden (Kkehrbuchverordnung 2003).
40. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 2003 über die Festsetzung des Kurbezirkes „Luftkurort – Gebiet – Die Krakau“.
41. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 2003 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Sankt Ilgen (politischer Bezirk Bruck an der Mur).
42. Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 28. Mai 2003, mit der die Verordnung vom 17. Dezember 2001 über die Einsammlung, Abfuhr, Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (Tierkörperverwertungsverordnung 2002) geändert wird.

37.

Gesetz vom 11. Februar 2003, mit dem die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 1. Juli 1992 über die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages (GeoLT), LGBl. Nr. 71/1997 i. d. F. LGBl. Nr. 35/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „mündlich in einer Sitzung des Landtages oder“.

2. § 64 Abs. 3 entfällt.

3. In § 66 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „mündlich in einer Sitzung des Landtages oder“.

4. § 66 Abs. 5 entfällt.

5. In § 67 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mündlich erfolgt ist oder“.

6. In § 67 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „erfolgt ist oder“.

7. § 81 a wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Neufassung der §§ 64 Abs. 2, 66 Abs. 4, 67 Abs. 1 und 67 Abs. 3 sowie der Entfall der §§ 64 Abs. 3

und 66 Abs. 5 durch die Novelle LGBl. Nr. 37/2003 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 2003, in Kraft.“

Landeshauptmann 1. Landeshauptmannstellvertreter
Klasnic Voves

38.

Gesetz vom 11. Februar 2003, mit dem das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 novelliert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 – NschG 1976), LGBl. Nr. 65/1976 in der Fassung LGBl. Nr. 35/2000, wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 1 wird die Wortfolge „besteht aus 16 ordentlichen Mitgliedern und“ gestrichen, in lit. c der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 2003, in Kraft.

Landeshauptmann
Klasnic

Landesrat
Pörtl

39.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 2003, mit der nähere Vorschriften über das Kkehrbuch erlassen werden (Kkehrbuchverordnung 2003)**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 20. Juni 2000 über das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Feuerungsanlagen in der Steiermark (Steiermärkische Kkehrordnung 2000), LGBL. Nr. 60/2000, in der Fassung LGBL. Nr. 20/2002, wird verordnet:

§ 1**Gestaltung des Kkehrbuches**

- (1) Das Kkehrbuch ist 210 × 149 mm groß.
- (2) Der Einband besteht aus festem Karton in der Farbe Grün.
- (3) Die Seiten des Kkehrbuches sind durchgehend zu nummerieren.

§ 2**Inhalt des Kkehrbuches**

- / (1) Das Deckblatt ist entsprechend der Anlage A zu gestalten.
- / (2) Die Seite 1 (Bezeichnung des kehrpflichtigen Objektes) ist entsprechend der Anlage B zu gestalten.
- / (3) Die Seiten 2 und 3 (Bestandsaufnahme) sind entsprechend den Anlagen C und D zu gestalten.
- / (4) Die Seite 4 (Abmeldung von Feuerungsanlagen) ist entsprechend der Anlage E zu gestalten.
- / (5) Die Seiten 6 und 7 (Überprüfung und Reinigung) sowie die darauf folgenden inhaltsgleichen Seiten bis einschließlich Seite 17 sind entsprechend den Anlagen G und H zu gestalten. Die Seiten sind als einander gegenüberliegende Seiten (Bogen) zu gestalten.
- / (6) Die Seiten 18 bis 20 sind entsprechend der Anlage I zu gestalten.

§ 3**Führung des Kkehrbuches**

- (1) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte einer Feuerungsanlage hat das Kkehrbuch ordnungs-

gemäß zu führen und aufzubewahren. Die Kkehrbücher sind behördlichen Organen über deren Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Wenn das Kkehrbuch vollgeschrieben ist oder wenn aus anderen Gründen keine Eintragungen mehr gemacht werden können, hat die Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte ein neues Kkehrbuch anzulegen. Das bisherige Kkehrbuch ist ab dem Zeitpunkt der Bestandsaufnahme des neuen Kkehrbuches ein Jahr aufzubewahren.

(3) Die Kkehrbücher sind dem Rauchfangkehrer für die Durchführung der Reinigungs-, Kkehr- und Überprüfungsarbeiten sowie Eintragungen und Bestätigungen vorzulegen. Die Rauchfangkehrerin hat die Richtigkeit der Eintragungen durch den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zu bestätigen und die Eintragungen, falls erforderlich, zu ergänzen.

§ 4**Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Verordnung, die entweder in der weiblichen oder in der männlichen Form verwendet werden, gelten jeweils für beide Geschlechter.

§ 5**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Kkehrbücher, die der Kkehrbuchverordnung 1985, LGBL. Nr. 90/1985 entsprechen, dürfen bis 15. Mai 2004 verwendet werden. Wenn diese Kkehrbücher nicht mehr verwendet werden, sind sie vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten ein Jahr aufzubewahren (§ 3 Abs. 2).

(2) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. Juni 2003, in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Oktober 1985, mit der nähere Vorschriften über das Kkehrbuch erlassen werden (Kkehrbuchverordnung 1985), LGBL. Nr. 90/1985, ausser Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Anlage A



KEHRBUCH

Kehrbuch Steiermark

Lagerzahl 408/I. Kehrbuch. – Medienfabrik Graz. – 1257-3003 (Nachdruck oder andere Formen der Vervielfältigungen – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Medienfabrik Graz)

Anlage B

KEHRBUCH

Bezeichnung des kehrpflichtigen Objektes:

Ort (PLZ, Gemeinde, Ortschaft):

Straße/Gasse/Platz/Haus-Nr.:

Gebäude(-teil)/Wohnung/Geschoß:

Name des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten der Feuerungsanlage:

.....

Anschrift des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten (falls vom kehrpflichtigen Objekt verschieden):

.....

Dieses Kehrbuch enthält 20 Seiten

Anlage C

Bestandsaufnahme

Rauch-, Abgas- und Abluftfänge	Anzahl	Geschoße/Länge
Verbindungsstücke	Anzahl	Länge/kW

Fortsetzung der Bestandsaufnahme auf Seite 3

2

Anlage D

Bestandsaufnahme (Fortsetzung)

Feuerstätten und Brennstoffe	Anzahl	event. Kurzbezeichnung	Nennheizleistung
Sammel-, Dampf-, Zentral-, Mehrraumheizungen; Großfeuerstätten:			kW
			kW
			kW
			kW
			kW
			kW
Einzelfeuerstätten:			
Datum:	Unterschriften: (Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter und Rauchfangkehrer)		

Abmeldung von Feuerungsanlagen

Anlage E

Bezeichnung der abgemeldeten Feuerungsanlage	ZEITPUNKT der			Unterschrift des Rauchfangekehrers
	Abmeldung	beabsichtigten Wiederbenützung	Überprüfung der Anlage vor Wiederbenützung	

Anlage G

Jahr

Datum	Rauch-, Abgas- und Abluffänge		Verbindungsstücke	Feuerstätten	
	Anzahl	Art		Anzahl	Art

6

Anlage H

Sonstige Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten	MÄNGEL		Gereinigt und überprüft Unterschrift des Rauchfangkehrers	Tag der nächsten kehrung/ Überprüfung
	festgestellte Mängel	zu beheben bis		

Auszug aus der Kehrordnung vom 20. Juni 2000, LGBl. Nr. 60

Anlage I

§ 4

Reinigungs- und Überprüfungsfristen

(1) Benützte Feuerungsanlagen sind in der Heizperiode (§ 2 Z. 3) in annähernd regelmäßigen Intervallen durch den Rauchfangkehrer zu reinigen.

(2) Die Anzahl der Kehrungen richtet sich dabei nach der Art des verwendeten Brennstoffes und der Konstruktion der Feuerungsanlage gemäß der folgenden Tabelle:

Reinigungs- und Überprüfungsfristen

	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	Reinigungs- und Überprüfungsfristen	
1	Herde und Öfen sowie dazugehörige Verbindungsstücke	3 × in der Heizperiode vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu reinigen oder reinigen zu lassen	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
2	zu 1 gehörige Rauchfänge	3 × durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
3a	Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW vor dem 1. 1. 1995 hergestellt	4 × durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
3b	Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW nach dem 31. 12. 1994 hergestellt	3 × durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
4	Feuerungsanlagen über 120 kW	sind monatlich vom Rauchfangkehrer bei Betrieb zu reinigen	
5	Feuerungsanlagen in Betrieb mit geprüftem Dampfkesselwärter	kann vom dort beschäftigten und geprüften Dampfkesselwärter gereinigt werden, jedoch zusätzlich 1 × jährlich durch den Rauchfangkehrer	
	Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe	Reinigungs- und Überprüfungsfristen	
1	Herde und Öfen sowie dazugehörige Verbindungsstücke	2 × in der Heizperiode vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu reinigen oder reinigen zu lassen	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
2	zu 1 gehörige Rauchfänge	2 × durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
3	Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW	2 × durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
4	Feuerungsanlagen über 120 kW	sind monatlich vom Rauchfangkehrer bei Betrieb zu reinigen	
5	Feuerungsanlagen in Betrieb mit geprüftem Dampfkesselwärter	kann vom dort beschäftigten und geprüften Dampfkesselwärter gereinigt werden, jedoch zusätzlich 1 × jährlich durch den Rauchfangkehrer	
	Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe	Reinigungs- und Überprüfungsfristen	
1	alle Feuerungsanlagen	1 × jährlich durch den Rauchfangkehrer	

18

(3) Bezogen auf die Tabelle sind folgende Ausnahmen zu berücksichtigen:

- a) Feuerungsanlagen mit festen oder flüssigen Brennstoffen in gewerblichen Betrieben, die nicht nur der Erwärmung der Geschäftsräumlichkeiten und dem Bereiten von Warmwasser dienen, sind monatlich durch den Rauchfangkehrer zu reinigen.
- b) Feuerungsanlagen mit festen oder flüssigen Brennstoffen bis einschließlich 120 kW, die neben gasbefeuerten Anlagen betriebsbereit gehalten werden, sind 2 × jährlich durch den Rauchfangkehrer zu reinigen.
- c) Einzelfeuerstätten sind 1 × jährlich vom Rauchfangkehrer zu überprüfen.

§ 6

Pflichten eines Rauchfangkehrers

- (1) Der Rauchfangkehrer hat insbesondere
 - a) die Reinigungs- und Überprüfungsverpflichtung gemäß § 3 gewissenhaft zu erfüllen,
 - b) die ihm übertragenen Pflichten gemäß § 4 in annähernd gleichen Intervallen einzuhalten,
 - c) den Termin der von ihm zu erbringenden Dienstleistungen dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten der Feuerungsanlage zeitgerecht schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat in der Form eines Kehrplanes, der innerhalb der ersten zwei Kalendermonate eines Jahres zu übergeben ist oder durch Eintragung des jeweils nächsten Termins in das Kkehrbuch zu erfolgen. Bei Vorhandensein eines Hausanschlagbrettes ist der Kehrplan bzw. der nächste Kehrtermin dort, sonst in üblicher und gut sichtbarer Weise anzuschlagen.

(2) Ist die Durchführung der Kehrung zu dem festgesetzten Termin aus triftigen Gründen für den Rauchfangkehrer, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten nicht durchführbar, ist unter Berücksichtigung des § 2 Z. 3 ein anderer Zeitpunkt zu vereinbaren. Ist darüber kein Einvernehmen zu erreichen, hat die Gemeinde den Zeitpunkt festzulegen.

(3) Der Rauchfangkehrer hat dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten wahrnehmbare feuergefährliche Mängel und Gefahren, die bei der Benützung der Feuerungsanlage auftreten können, schriftlich (Kkehrbuch) bekannt zu geben. Mängel, die eine Gefährdung der Sicherheit von Menschen befürchten lassen, sind darüber hinaus unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Zur Behebung wahrgenommener Mängel, die eine Gefahr für Leben, Umwelt, Gesundheit und Eigentum befürchten lassen, hat der Rauchfangkehrer dem Betreiber sowohl im Kkehrbuch als auch durch schriftliche Verständigung eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Rauchfangkehrer die Feuerungsanlage neuerlich zu überprüfen. Sind die Mängel nicht beseitigt, hat er dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, der Gemeinde jede Behinderung der Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Rauchfangkehrer hat über die von ihm vorgenommene Reinigung und Überprüfung sowie die von ihm getroffenen Anordnungen Vermerke zu führen. Er hat diese ständig auf dem neuesten Stand zu halten, nach

Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen und dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

§ 7

Pflichten des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten

(1) Der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte der Feuerungsanlage ist verpflichtet, dem Rauchfangkehrer die Durchführung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Arbeiten an dem vom Rauchfangkehrer festgelegten Tag ordnungsgemäß zu ermöglichen. Er hat darüber hinaus die ausgeräumten Verbrennungsrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass die Reinigungsverschlüsse leicht zugänglich sowie die Zugänge ausreichend beleuchtet und gegen Absturz gesichert sind.

(2) Der Eigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte hat ein Kkehrbuch zu führen.

(3) In das Kkehrbuch hat der Rauchfangkehrer bzw. die mit den Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten betraute Person den Tag, die Art und den Umfang der durchgeführten Arbeiten, die festgestellten Mängel und die Behebung von Mängeln einzutragen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über das Kkehrbuch zu erlassen. Aus dem Kkehrbuch müssen jedenfalls die Bezeichnung des kehrpflichtigen Objektes, die Art und Anzahl der Feuerstätten, der Rauch- und Abgasleitungen, der Rauch- und Abgasfänge sowie der Tag und die Art der durchgeführten Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten hervorgehen.

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

1. **Feuerungsanlage:** Eine Feuerungsanlage ist eine Funktionseinheit, die aus einer Feuerstätte und Einrichtungen zur Führung der Verbrennungsgase in die freie Atmosphäre (Verbindungsstücke und Rauchfänge) besteht.
2. **Feuerstätte:** Eine Feuerstätte ist eine Einrichtung, in der feste, flüssige oder gasförmige Stoffe verbrannt werden können, wobei Verbrennungsgase entstehen, die abgeleitet werden müssen.
3. **Heizperiode:** Die Heizperiode ist die Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai des Folgejahres.
4. **Überprüfen:** Überprüfen ist das Feststellen augenscheinlich wahrnehmbarer Mängel mit den Sinnen ohne den Einsatz messtechnischer Hilfsmittel.
5. **Messen:** Das Messen hat mit geeigneten Messgeräten, die jährlich einer Prüfung oder Kalibrierung durch autorisierte Sachverständige zu unterziehen sind, zu erfolgen.
6. **Rauchfangkehrer:** Rauchfangkehrer sind die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des Gewerbes Rauchfangkehrer Befugten.

40.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 2003 über die Festsetzung des Kurbezirkes „Luftkurort – Gebiet – Die Krakau“**

Auf Grund des § 18 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBL. Nr. 161/1962 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 15/2002, wird verordnet:

§ 1

Der Kurbezirk „Luftkurort – Gebiet – Die Krakau“ umfasst folgende Gemeindegebiete jeweils zur Gänze:

- a) die Gemeinde Krakauhintermühlen,
- b) die Gemeinde Krakaudorf und
- c) die Gemeinde Krakauschatten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. Juni 2003, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

41.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 2003 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Sankt Ilgen (politischer Bezirk Bruck an der Mur)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115 in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986, 21/1994, 75/1995, 41/1997, 72/1997, 1/1999, 82/1999, 62/2001 und 57/2002, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Bruck an der Mur gelegenen Gemeinde Sankt Ilgen wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In blauem Schild ein goldener dreispitziger, mit der mittleren Spitze an den oberen Schildrand stoßender Berg, darin in Rot eine von oben schräglinks von einem Pfeil durchbohrte steigende Hirschkuh.“

§ 2

Die der Gemeinde St. Ilgen ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

42.**Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 28. Mai 2003, mit der die Verordnung vom 17. Dezember 2001 über die Einsammlung, Abfuhr, Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (Tierkörperverwertungsverordnung 2002) geändert wird**

Auf Grund der §§ 14 und 61 des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/1998, sowie der §§ 3 bis 6 und 8 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBL. Nr. 241/1919, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 17. Dezember 2001 über die Einsammlung, Abfuhr, Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (Tierkörperverwertungsverordnung 2002), LGBL. Nr. 96/2001 in der Fassung LGBL. Nr. 125/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck „Steirische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H.“ durch die Wortfolge: „Steirische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG“ ersetzt.

2. Der bisherige § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Neufassung des § 1 Abs. 1 durch die Novelle LGBL. Nr. 42/2003 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. Juni 2003, in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Erich Pörtl

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2003

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 300 Seiten	€ 41,-	€ 58,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

